

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Spilker, Dr. Warnke, Röhner, Dr. Unland, Niegel, Dr. Waigel, Kiechle, Dr. Kunz (Weiden), Dr. Rose, Schedl und der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 8/2732 –

EWG/EFTA-Ursprungsregelung

Der Bundesminister der Finanzen – III B 8 – Z 1077 – 48/79 – hat mit Schreiben vom 24. April 1979 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft wie folgt beantwortet:

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die geltenden Ursprungsregeln zu kompliziert sind, und ist die Bundesregierung bereit, bei der EG-Kommission auf eine erhebliche Vereinfachung hinzuwirken?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß die geltenden Ursprungsregeln zu kompliziert sind, und ist schon seit längerem mit Nachdruck um eine grundlegende Vereinfachung bemüht. Sie konnte ihre Vorstellungen bisher jedoch nur teilweise durchsetzen, da jede Änderung der Abkommen der Zustimmung der neun Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und sieben der EFTA-Staaten bedarf. Bereits im Jahre 1974 legte sie der EG-Kommission ein Memorandum zur Vereinfachung vor. Darin wurde u. a. vorgeschlagen, die Ursprungsbegründung auch auf Grund einer für alle Waren einheitlichen Wertregel zuzulassen. Daraufhin hat die EG-Kommission einen entsprechenden Vorschlag (wenn auch zunächst nur für den Bereich Maschinen und Elektrotechnik) gemacht, der z. Z. in den zuständigen Gremien des EG-Ministerrats behandelt wird. Das Ergebnis läßt sich noch nicht absehen.

Weitere in dem Memorandum der Bundesregierung enthaltenen Vereinfachungsvorschläge konnten wegen der Bedenken mehrerer Mitgliedstaaten noch nicht verwirklicht werden. Die Bun-

desregierung konnte jedoch in diesem Bereich einige bedeutsame Vereinfachungen durchsetzen:

- Die Erhöhung der Wertgrenzen für die Verwendung der Formblätter EUR. 2, die ohne Mitwirkung des Zolls ausgefüllt werden, von 3660 auf zunächst 5500 und nunmehr 6200 DM.
- Die Vorausbehandlung von Warenverkehrsbescheinigungen, die es zuverlässigen Ausführern nach einer vorherigen Prüfung der Ursprungsvoraussetzungen gestattet, die einzelnen Ausfuhrsendungen ohne unmittelbare Mitwirkung des Zolls abzuwickeln.
- Die Lieferantenerklärung für Vorerzeugnisse, die die Feststellung der Ursprungseigenschaft innerhalb der Gemeinschaft im Regelfall ohne Mitwirkung des Zolls zuläßt.

Außerdem erreichte die Bundesregierung zahlreiche Verbesserungen der Ursprungsregeln in Teilbereichen.

2. Ist die Bundesregierung bereit darauf hinzuwirken, daß die geltenden Ursprungsregeln in allen EG-Staaten einheitlich ausgelegt und angewandt werden?

Die Bundesregierung mißt der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Ursprungsregeln in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Interesse der Erhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen große Bedeutung bei.

Die Aufgabe, über eine gleichmäßige Anwendung des Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten zu wachen, obliegt in erster Linie der Kommission der Gemeinschaft. Die Möglichkeiten der Bundesregierung, hier unmittelbar auf die anderen Mitgliedstaaten einzuwirken, sind begrenzt. Die Bundesregierung wird die Möglichkeiten, vor allem in den zuständigen Gremien der Gemeinschaft, jedoch weiterhin nutzen.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der mit Nachprüfungsverfahren der deutschen Zollverwaltung für die betroffenen Firmen verbundene Arbeits- und Kostenaufwand in einem unvertretbaren Verhältnis zu dem Nutzen aus der Präferenz steht?

Ja.

Die Zollverwaltung kann jedoch die Ursprungseigenschaft erst bestätigen, wenn ihr die Voraussetzungen dafür nachgewiesen worden sind. Der damit verbundene Arbeits- und Kostenaufwand kann nur durch eine sinnvolle Vereinfachung der Ursprungsregeln und nicht durch eine Mißachtung des in allen Mitgliedstaaten unmittelbar verbindlichen Gemeinschaftsrechts geschaffen werden.

4. Wo sieht die Bundesregierung eventuell weitere Möglichkeiten, die Belastungen aus den Präferenznachweisen zu verringern im Interesse einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit vor allem mittlerer und kleinerer Unternehmen?

Die Wettbewerbsfähigkeit vor allem mittlerer und kleinerer Unternehmen kann nach Auffassung der Bundesregierung in erster Linie durch die Einführung möglichst einfacher und leicht verständlicher Ursprungsregeln gestärkt werden, die es allen Unternehmen im Regelfall gestatten, die Präferenzberechtigung ohne einen großen Stab von Spezialisten oder aufwendige EDV-Programme zu erbringen. Zu diesem Zweck wird sich die Bundesregierung kurzfristig vor allem für ein „alternatives Wertzuwachskriterium“ im Bereich Maschinen und Elektrotechnik, für eine „Bagatellklausel“ in allen übrigen Warenbereichen sowie für den „globalen Ursprungsnachweis“ in den Fällen einsetzen, in denen bei der Herstellung von Präferenzwaren Drittlandsmaterial und gleichartige Ursprungserzeugnisse verwendet werden. Mittelfristig wird sie ferner eine Ausdehnung des „alternativen Wertzuwachskriteriums“ auf alle Warenbereiche und über eine weitere Erhöhung der Wertgrenze der Formblätter EUR. 2 eine volle Durchführung des Erklärungssystems durchzusetzen versuchen.

5. Kann die Bundesregierung Zahlen über eigene bzw. ausländische Nachprüfungsersuchen vorlegen?

Im Jahre 1978 ersuchte die deutsche Zollverwaltung die Zollverwaltungen der Partnerstaaten um die Nachprüfung von 7922 Präferenznachweisen; die Zahl der ausländischen Nachprüfungsersuchen betrug 11 700. Die entsprechenden Zahlen für die übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft liegen der Bundesregierung nicht vor.

